

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

69. Stück, 31.07.1877

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIV. Band. (Ausgegeben den 31. Juli 1877.) 69. Stück.

Inhalt:

N^o. 173. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. Juli 1877, betreffend eine zwischen Oldenburg und dem Großherzogthum Baden getroffene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht.

N^o. 173.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend eine zwischen Oldenburg und dem Großherzogthum Baden getroffene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht.
Oldenburg, 1877 Juli 24.

Nachdem mit der Großherzoglich Badischen Regierung eine Uebereinkunft wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht abgeschlossen worden ist, bringt das Staatsministerium solche nachstehend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß im Großherzogthum Baden Zeugnisse über die Erfüllung der Schulpflicht von den Schulcommissionen und in den Gemeinden, wo solche nicht bestehen, von den Gemeinderäthen auszustellen sind.

Oldenburg, 1877 Juli 24.

Staatsministerium.

Departement der Kirchen und Schulen.

Muzenbecher.

Inken.

Die Großherzoglich Oldenburgische und die Großherzoglich Badische Regierung sind zur gegenseitigen Durchführung der Schulpflicht dahin übereingekommen,

daß die dem Großherzogthum Oldenburg angehörenden Kinder, welche sich im Großherzogthum Baden aufhalten, und die dem Großherzogthum Baden angehörenden Kinder, welche sich im Großherzogthum Oldenburg aufhalten, nach Maßgabe der im Lande des Aufenthalts geltenden Gesetze wie Inländer zum Besuche der Schule herangezogen werden sollen;

daß diese Nöthigung zum Besuche der Schule sich nicht nur auf die eigentliche Elementarschule, sondern, wo daneben eine sog. Sonntags- oder Fortbildungsschule mit obligatorischem Character besteht, auch auf diese erstreckt;

daß jedoch Kinder, welche sich durch ein Zeugniß der zuständigen heimischen Schulbehörde darüber ausweisen, daß sie der Schulpflicht, wie sie nach der Gesetzgebung ihrer Heimath normirt ist, vollständig Genüge geleistet haben, vom ferneren Schulbesuch zu entbinden sind, auch wenn das am Orte ihres Aufenthalts geltende Gesetz eine größere Ausdehnung des obligatorischen Unterrichts vorschreibt.